

Die falsche Taste im Internet, ob bewusst oder unbewusst, kann immer wieder richtig teuer werden.

Jeder hat doch zwischenzeitlich von Abmahnanwälten gehört, die im Auftrag von Internetdiensten Riesensummen für eine durchgeführte Abmahnung verlangen. Die ellenlangen formularmäßig aufgebauten Briefe geben eine Litanei an Urteilen wieder, warum man sich möglicherweise beim Herunterladen von Filmen oder beim Einstellen von Songs in eine Internetaustauschbörse sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich verantwortlich gemacht haben könnte.

Am Ende dieser langen Serienbriefe findet man immer wieder Angebote auf Zahlung von Pauschalbeträgen zwischen 500,00 und 900,00 Euro. Eine astronomische Summe, wenn man bedenkt, dass man möglicherweise lediglich einen Song aus dem Internet heruntergeladen hat. Aber die Internetprovider kommen über die IP-Adresse zum Endkunden und dann gehen die Probleme los.

Ich möchte ehrlich gesagt nicht wissen, wie viele Betroffene, weil sie Angst haben, ohne mit der Wimper zu zucken diese Gelder an die Abmahnanwälte gezahlt haben. So kann man sich auch dumm und dusselig verdienen. Gott sei Dank hat jedoch das Landgericht Hamburg in einem neulichen Urteil nach hiesiger Einschätzung einen Dämpfer erteilt.

Ein Jugendlicher, der zwei Songs in einer Internetaustauschbörse eingestellt hat, muss den betroffenen Musikverlagen nicht 600,00 Euro sondern nur 30,00 Euro Schadensersatz bezahlen. Im konkreten Fall hatte der junge Mann 2006 als 16-jähriger zwei Lieder eingestellt. Sein Vater, dem der Internetanschluss gehörte, wusste nichts davon. Nachdem die Musikverlage dem Jugendlichen auf die

Schliche gekommen waren, verlangten sie pro Lied 300,00 Euro Schadensersatz.

Dies hatte das Landgericht Hamburg im Urteil aus Oktober 2010 nicht mitgemacht und im Wesentlichen damit begründet, dass der Mindesttarif des Musikverlages zugreifen könne. Ausgehend von einem Tarif für einen Download konnte man bei dem betroffenen Musikverlag von 0,175 Euro für einen Download zugrundelegen, sodass für 100 Downloads ein Betrag von 17,50 Euro zu zahlen wäre.

Im Zuge einer dann durchgeführten Schätzung hat man dann eine Lizenzpauschale in Höhe von 15,00 Euro für das Downloadangebot eine Aufnahme gesehen. Dies führte bei zwei Downloads zu einer Schadensersatzzahlung von 30,00 Euro.

Das ist natürlich im Gegensatz zu den eingeklagten 600,00 Euro ein riesen Unterschied und dieses Urteil des Landgerichtes Hamburg dürfte eines der ersten Urteile in dieser Richtung gehen, endlich mal eine Korrektur vorzunehmen.

Dennoch muss man wissen, dass das nicht genehmigte Downloaden von Musik aus dem Internet aber auch das Herunterladen von anderen Stücken ohne ausdrückliche Genehmigung sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich geahndet werden kann.

Urheberrechtsverletzung ist und bleibt kein Kavaliersdelikt.

Ashcroft
Rechtsanwalt



Anwaltskanzlei Ashcroft • Severinstraße 112 • 52080 Aachen

Tel.: 02 41/95 88 80 • Tel.: 02 41/958 88 20

Michael.Ashcroft@t-online.de • www.Ashcroft.de

Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht